

# **VERTRAG ÜBER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT UND DEN MITGLIEDERN DES UNIVERSITÄTSVERSAMMLUNGSRATES DER UNIVERSITY OF CALIFORNIA IM NAMEN DES DAVIS CAMPUS**

Der Universitätsverwaltungsrat der University of California, im Namen des Davis Campus, und die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf haben folgende Vereinbarung über die Förderung der Graduiertenausbildung, sowie grundlegende wissenschaftliche und technologische Forschung getroffen. Diese Vereinbarung über die Zusammenarbeit der beiden Institutionen beinhaltet die Veranstaltung gemeinsamer Seminare und Symposien, kurz- und langfristige Austauschprogramme auf Fakultätsebene, gemeinsame Forschungsprogramme, an denen Studenten nach Abschluß des Grundstudiums und Fakultätsmitglieder teilnehmen, sowie die Fortbildung von Studenten nach Abschluß des Grundstudiums, die ihre akademische Ausbildung weiterführen möchten.

Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (hier "HHUD" genannt), vertreten durch Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser, Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, und durch den Universitätsverwaltungsrat der University of California, Davis Campus (hier "UCD" genannt), vertreten durch Theodore L. Hullar, Kanzler von Davis Campus.

## **ERKLÄRUNG**

### **I. DIE HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT ERKLÄRT:**

- A. Daß es sich bei ihr um eine Institution handelt, die vom Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 1965 zu dem Zweck geschaffen wurde, die Akademische Bildung zu fördern, Forschungsprogramme zu planen und durchzuführen, sowie der Erhaltung und Erweiterung der Bildung und des Wissens zu dienen; dies schließt die Vergabe akademischer Grade ein, so die Habilitation, die Doktorgrade Dr. Phil. , Dr. Med. , Dr. rer.nat. , Dr. rer.pol und die Magister-Grade. Die Universität wurde kraft gesetzlichen Beschlusses gegründet, dies schließt die entsprechende rechtliche und finanzielle Unterstützung des Landes ein. Ihr Vorstand ist der Rektor.
- B. Daß die Universität, um ihrem Auftrag gerecht werden zu können, sich aufgliedert in die Philosophische Fakultät, die Medizinische Fakultät (gegründet als Medizinische Akademie im Jahre 1919), die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

### **II. DIE UNIVERSITY OF CALIFORNIA ERKLÄRT:**

- A. Daß sie eine der neun Campus-Teiluniversitäten der University of California ist. Diese wurde vom Staat Kalifornien im Jahr 1868 gegründet mit dem Ziel, akademische Bildung zu fördern, sowie Forschungsprogramme zu planen und durchzuführen, um hierdurch dem Erhalt und der Förderung der Bildung zu dienen. Dies schließt die Vergabe akademischer Grade ein, so M.A , M.S und Ph.D. . Sie wurde gegründet durch den Organic Act 1868, wo ihr entsprechende rechtliche und finanzielle Unterstützung durch den Staat zugesichert wurde, sowie der Status einer "Land Grant Institution" der Vereinigten Staaten nach dem Morrill Gesetz von 1862. Ihr Vorstand ist der Kanzler.
- B. Daß die Universität, um ihrem Auftrag gerecht zu werden, sich in folgende Einheiten gliedert: College für Landwirtschaft und Umweltstudien, College für Ingenieurwissenschaft, College für Geistes- und Naturwissenschaften, Fakultät für Managementstudien, Juristische Fakultät, Medizinische Fakultät, Tiermedizinische Fakultät, die Graduiertenabteilung, die Experimentalabteilung und die landwirtschaftliche Genossenschaftsabteilung.

### **III. BEIDE PARTEIEN ERKLÄREN ÜBEREINSTIMMEND:**

- A. Daß die beiden Institutionen in ihren gemeinsamen Interessen und Zielsetzungen in akademischen, wissenschaftlichen und kulturellen Angelegenheiten übereinstimmen;
- B. Daß diese Institutionen, die bestimmt durch ihr Wesen, ihre Ziele und Absichten, dazu

aufgerufen sind, Kommunikationskanäle zu eröffnen, die den Austausch wissenschaftlichen und kulturellen Wissens ermöglichen;

- C. Daß die Institutionen es aus den o.g. Gründen für sinnvoll halten, ihre akademischen Verbindungen zu festigen, indem sie einen Vertrag über akademische, wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit abschließen;
- D. Daß es für die Institutionen angemessen und sinnvoll ist, diesen Vertrag abzuschließen, da daraus beiderseitige Vorteile für die Förderung akademischer Ausbildung und Forschung durch wissenschaftliche, pädagogische, naturwissenschaftliche, technologische und kulturelle Beiträge zu erwarten sind;
- E. In Übereinstimmung mit bestehenden Regeln und Verfahren beider Institutionen kann die Zusammenarbeit aus folgenden Punkten bestehen:
  - 1. Dem Austausch von Studenten nach Abschluß des Grundstudiums, der ihnen ermöglicht, Kurse zu besuchen, die ihrer weiteren akademischen Ausbildung zugute kommen;
  - 2. Der Zusammenarbeit auf Fakultätsebene im Bereich der Betreuung von Doktorarbeiten und anderen Graduiertenarbeiten.
  - 3. Dem Austausch auf Fakultätsebene, wobei Kurse für Studenten nach dem Abschluß des Grundstudiums in Übereinstimmung mit den Erfordernissen beider Institutionen angeboten werden;
  - 4. Dem Austausch von Fakultätsmitgliedern, akademischen Mitarbeitern und graduierten Studenten zur Teilnahme an Konferenzen, Symposien und Forschungsprojekten;
  - 5. Dem Kurzeitaustausch von Fakultätsmitgliedern und akademischen Mitarbeitern zum Zwecke der Förderung ihrer wissenschaftlichen und technischen Fähigkeiten;
  - 6. Der Zusammenarbeit von Fakultätsmitgliedern und anderen akademischen Mitarbeitern der beiden Institutionen;
  - 7. Dem Zusammenwirken von Inhabern von Verwaltungsposten auf der höchsten Ebene beider Institutionen durch Symposien und Kurzbesuche, die administrativen und bildungspolitischen Angelegenheiten, sowie Strategien und Prozeduren gewidmet sind.
  - 8. Planung und Entwicklung spezifischer Vorhaben zwischen den Institutionen in den entsprechenden Bereichen zur Erlangung der o.g. Ziele.

#### KLAUSELN

- I. Der vorliegende Vertrag hat folgende Ziele:
  - A. Die akademischen, wissenschaftlichen und kulturellen Verbindungen zwischen HHUD und UCD in den genannten Bereichen zwecks beidseitiger Vorteile zu intensivieren;
  - B. Den Austausch von Lehr- und Forschungspersonal zu erhöhen und zu vereinfachen;
  - C. Graduierte Studenten, die zur wissenschaftlichen und technologischen Fortentwicklung der beiden Institutionen beitragen, beidseitig zu ermutigen und zu fördern;
  - D. Zusammenarbeit zwischen den Fakultäten der Institutionen bei der Erarbeitung von theoretischen und angewandten Forschungsvorhaben für stipendiengestützte Stellen, sowie bei deren Ausführung;
- 2. Gemäß diesem allgemeinen Vertrag, kann die Zusammenarbeit auf allen Ebenen der beiden Institutionen stattfinden.
- 3. Studenten, die nach Abschluß des Grundstudiums zu der anderen Institution gehen, sind von Aufnahmeprüfungen und Universitätsgebühren befreit.
- 4. Die finanziellen Bedingungen, die für den Austausch akademischen Personals relevant sind, lauten folgendermaßen:
  - (A) Folgen akademische Lehrkräfte oder Forscher einer Einladung der gastgebenden Institution, hat die gastgebende Institution auch für die international anfallenden Reise- und Lebenskosten in Übereinstimmung mit internen Regelungen aufzukommen. In allen anderen Fällen ist die Heimatinstitution für die international anfallenden Reise- und Lebenskosten verantwortlich.
- 5. Das Recht auf medizinische Versorgung in Notfällen, sowie Krankenversicherung für Lehrkräfte, Forscher und graduierte Studenten wird in Übereinstimmung mit den im Land der Gastinstitution herrschenden Bestimmungen geregelt.
- 6. 30 Tage nach Unterzeichnung dieses Vertrages (oder so schnell wie möglich nach Ablauf dieser

Frist) wird jede Institution einen verantwortlichen Programmdirektor oder eine Gruppe bzw. ein Konsortium ernennen:

(A) Des weiteren haben sie die Aufgabe, die in diesem Vertrag vorgesehenen Möglichkeiten öffentlich bekannt zu machen und die Entwicklung gemeinschaftlicher Projekte zu unterstützen.

(B) Diese haben die Aufgabe, die Unterabteilungen der Institutionen, die Fakultäten, Lehrkräfte und Studenten mit den verwaltungstechnischen Einzelheiten des Austausches vertraut zu machen.

(C) Sie sollen bei der Bewerbung an stipendienebende Stellen behilflich sein, so z.B. der National Science Foundation (NSF), der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) etc. . Die beiden Institutionen werden hier zusammenarbeiten, um die Prozeduren, die zur Stipendienvergabe notwendig sind, einzuleiten.

7. Die Institutionen bringen ihre Absicht zum Ausdruck, Konferenzen bilateral finanziell zu fördern, außerdem Kurzzeitkurse, Kursprogramme, Seminare und Symposien. Ebenso werden Publikationen und anderes didaktisches und zur Forschung nötiges Material ausgetauscht.
8. Der vorliegende Vertrag hat eine Gültigkeitsdauer von drei (3) Jahren. Der Vertrag oder seine Klauseln können nach schriftlicher Übereinstimmung beider Parteien verändert oder beendet werden. Beide Parteien kommen allen Verpflichtungen nach, die bei Beendigung des Vertrages in Kraft sind.
9. Das gesamte von den Institutionen angestellte Personal bleibt für die Gültigkeitsdauer des Vertrages den Bestimmungen und Gesetzen ihrer eigenen Institution unterstellt, was Einstellung, Vergünstigungen, Kranken- und Lebensversicherungen sowie Arbeitnehmerrechte angeht.
10. Der Vertrag verpflichtet die beiden Parteien, HHUD und UCD, nicht zu finanziellen Ausgaben irgendwelcher Art, außer den weiter oben im Vertrag spezifizierten. Sollten finanzielle Verpflichtungen entstehen, bedürfen diese gesonderter Verträge über Zusammenarbeit, wie im vorliegenden Vertrag spezifiziert.

Beide Parteien erklären, daß sie jeder einzelnen Bestimmung, so wie in diesem Dokument niedergelegt, zustimmen; ebenso allen Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages in Kraft sein werden.

Auf Grund des am 10.10.1990 festgelegten Textes schließen die beiden Universitäten heute den in dieser Urkunde festgelegten Vertrag.

Für die  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Univ. Prof. Dr. Gert Kaiser  
Rektor

Für die  
University of California, Davis  
Prof. Dr. M.R.C. Greenwood,  
Dean Graduate Studies